

Nr. 46371J

DRINGLICHE ANFRAGE

1989 -12- 0 1

der Abgeordneten Dr. Gugerbauer, Dr. Frischenschlager
an den Bundeskanzler
betreffend die Aufhebung des Rundfunkmonopols

Die Rundfunkpolitik stand stets im Spannungsfeld politischer Kräfte und wirtschaftlicher Interessen. Wenngleich der Rundfunk in Österreich nahezu von Beginn an in staatlichen Händen ruhte, so wurde diese Tradition doch eher zufällig begründet, da man zunächst nur die technischen Parallelen zur Telegraphie (Postmonopol) sah.

Mittlerweile beweisen Häufigkeit und Heftigkeit der öffentlich geführten Diskussion, daß der Anachronismus des Rundfunkmonopols bereits tief in das Bewußtsein der Bevölkerung gedrungen ist. Das im Jahr 1974 beschlossene "Bundesverfassungsgesetz über die Sicherung der Unabhängigkeit des Rundfunks" erfaßt sämtliche Rundfunkarten und begründete ein Konzessionssystem für Hörfunk und Fernsehen. Hiernach darf der Rundfunk in Österreich nur auf Grundlage der näheren Bestimmungen eines besonderen Bundesgesetzes veranstaltet werden. Als einziges Ausführungsgesetz hiezu wurde lediglich das Rundfunkgesetz 1974 beschlossen. Damit sollte ein eigener Wirtschaftskörper "Österreichischer Rundfunk" geschaffen werden, dessen Organisationsstruktur den Meinungspluralismus fördert.

Dennoch erlaubt diese Konstellation den Regierungsparteien, auf die Programmgestaltung des ORF entscheidend Einfluß zu nehmen.

Mittlerweile hat die technische Entwicklung in ganz Westeuropa zur Dezentralisierung der Monopolanstalten geführt. Selbst Ungarn hat bereits das staatliche Monopol im Hörfunkbereich fallen gelassen.

Um die Programmqualität der einzelnen Sendestationen nicht zu beeinträchtigen, muß ein objektives Zulassungsverfahren zur Prüfung der Bewerbungen eingeführt werden.

In einem derartigen Verfahren vor einer unabhängigen Zulassungsbehörde sind insbesondere Bewerber, die ein niveauvolles Programm anbieten, auf lokale Informationsbedürfnisse eingehen und ein Redaktionsstatut vorweisen, bei der Erteilung von Sendeberechtigungen zu bevorzugen.

Auch im Hinblick auf Artikel 10 der Europäischen Menschenrechtskonvention erscheint ein Festhalten am Rundfunkmonopol äußerst bedenklich.

Realität in Österreich ist es, privaten Interessenten zahlreiche Schwierigkeiten zu bereiten. Das Verkehrsministerium verweigerte etwa nach Rücksprache beim Bundeskanzleramt einem privaten Sender - der privaten Radiostation "Antenne Austria" - eine Satellitenleitung mit dem Hinweis auf "medienrechtliche Aspekte", obwohl Kapazität für diesen oder andere private Sender vorhanden wäre.

Der von der Regierungsfraktion verhandelte Weg über "Radio Print" führt er zu einem Oligopol von ORF und Zeitungsherausgeber, als zu einer Fernsehordnung, die dem Grundrecht auf Medienfreiheit umfassend Rechnung trägt.

Im Regierungsübereinkommen vom 16.1.1987 wurde fixiert, daß im Zuge einer weiteren Liberalisierung des Rundfunkgesetzes Gespräche über die Einräumung von Sendezeiten für private österreichische Programmveranstalter geführt werden sollten. Mangels einer entsprechenden Initiative der Bundesregierung haben sich ORF und der Verband Österreichischer Zeitungsherausgeber und Zeitungsverleger auf ein sogenanntes "Hörfunkversuchsgesetz" geeinigt. Der Vorstand des VÖZ hat diese Vereinbarung am 6.9.1989 mit der erforderlichen Dreiviertelmehrheit gebilligt. Das Kuratorium des ORF hat in seiner Sitzung vom 4.10.1989, insbesondere mit den Stimmen

der beiden Regierungsfractionen, den Beschluß gefaßt, vom Bericht des Generalintendanten des ORF über dieses "Hörfunkversuchsgesetz" Kenntnis zu nehmen, und einer Weiterleitung der Vereinbarung zwischen VÖZ und ORF an die im Parlament vertretenen Parteien zuzustimmen.

Mit Schreiben vom 6.10.1989 hat der Generalintendant des ORF, mit Schreiben vom 10.10.1989 der Präsident des VÖZ um baldige parlamentarische Behandlung dieser medienpolitischen Frage ersucht. Die beiden Regierungsfractionen sind aber wieder säumig geblieben. Durch die rapide technische Weiterentwicklung ergibt sich jedoch die Notwendigkeit einer rechtzeitigen Weichenstellung für ein modernes Rundfunkgesetz.

Die bei Radio Print vorgesehene Vergabe von je einer Radiolizenz pro Bundesland, wobei die Lizenz von einem im ORF installierten Kuratorium vergeben wird, bedeutet keinesfalls eine Liberalisierung.

Der Herausgeber der Zeitschrift "Medien und Recht", Hermann Wittmann, meinte, "private Radio Print-Sender, die durch die Konkurrenz ORF zugelassen werden, können niemals unabhängig werden".

Aber auch der ehemalige SPÖ-Mediensprecher Heinrich Keller kritisierte die "Unterwerfung der Zeitungsverleger unter die ORF-Kontrolle" und forderte, "ein Kartellgesetz zur Entflechtung der heimischen Medienkonzentration".

Der Innsbrucker Universitätsprofessor Clemens August Andrae ist der Ansicht, "Monopole und Kartellabsprachen, wie das geplante 'Radio Print' schaden der Konkurrenzfähigkeit der österreichischen Wirtschaft" und bezeichnet das ORF-Monopol "als eines der letzten der Welt, ist doch selbst im Land der Perestrojka der Wettbewerb bei elektronischen Medien zugelassen".

Aus den dargelegten Gründen richten die unterfertigten Abgeordneten an den Herrn Bundeskanzler nachstehende

A n f r a g e :

- 1) Halten Sie das ORF-Monopol für zeitgemäß und notwendig, oder sind Sie für eine Liberalisierung des Rundfunks?
- 2) Halten Sie das Rundfunkmonopol im Hinblick auf die Europäische Menschenrechtskonvention für unbedenklich?
- 3) Der internationale Medienmarkt bietet auch "kleineren" Ländern Möglichkeiten führend mitzuwirken (z.B. Luxemburg, Ungarn), wie lange wollen Sie eine ähnliche Entwicklung in Österreich unterbinden?
- 4) Die technische Entwicklung gewährleistet den Empfang ausländischer Rundfunkprogramme via Satellit, für "private Inländer" besteht keine Möglichkeit, ihrerseits im Inland oder ins Ausland zu senden; wann werden Sie die Benachteiligung von "privaten Inländern" beseitigen?

In formeller Hinsicht wird beantragt, diese Anfrage gemäß § 93 der GOG als dringlich zu behandeln und dem Erstunterzeichner vor Eingang in die Tagesordnung Gelegenheit zur Begründung zu geben.